



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Dezember 1989

Nummer 65

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
822	2. 11. 1989	Vierter Nachtrag zur Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe	675
822	13. 12. 1989	Satzung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes	664

**Satzung
des Rheinischen
Gemeindeunfallversicherungsverbandes
Vom 13. Dezember 1989**

Inhalt

Abschnitt I

Allgemeine Rechtsgrundlagen

- § 1 Name, Sitz, Rechtsstellung, Aufgabe, örtliche Zuständigkeit
- § 2 Sachliche Zuständigkeit
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Dienstrecht

Abschnitt II

Organisation

- § 5 Organe der Selbstverwaltung
- § 6 Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane
- § 7 Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen, Stimmrecht
- § 8 Rechtsstellung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane
- § 9 Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen
- § 10 Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung
- § 11 Ausschüsse
- § 12 Beanstandung von Beschlüssen der Selbstverwaltungsorgane
- § 13 Vertreterversammlung
- § 14 Vorstand
- § 15 Geschäftsführer
- § 16 Vollzug der Beschlüsse der Selbstverwaltungsorgane
- § 17 Vertretung

Abschnitt III

Entschädigungsleistungen und Verfahren

- § 18 Gesetzliche Leistungen, Jahresarbeitsverdienst
- § 19 Mehrleistungen
- § 20 Rentenausschuß, Widerspruchsausschuß
- § 21 Ausschuß für Unfallverhütung und Arbeitsmedizin

Abschnitt IV

Pflichten der Unternehmer

- § 22 Anzeige der Unfälle und Berufskrankheiten
- § 23 Unterstützung des Verbandes durch die Unternehmer

Abschnitt V

Aufbringung der Mittel

- § 24 Beiträge
- § 25 Betriebsmittel
- § 26 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Abnahme der Jahresrechnung

Abschnitt VI

Unfallverhütung und Erste Hilfe

- § 27 Allgemeines
- § 28 Unfallverhütungsvorschriften
- § 29 Überwachung der Unternehmen, Technische Aufsichtsbeamte
- § 30 Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure, andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit sowie Sicherheitsbeauftragte, Arbeitsschutzausschuß
- § 31 Ausbildung der mit der Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung betrauten Personen

Abschnitt VII

Versicherung anderer Personen kraft Satzung

- § 32 Versicherung von ehrenamtlich Tätigen

Abschnitt VIII

Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten

- § 33 Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt IX

Schlußbestimmungen

- § 34 Satzungsänderung
- § 35 Inkrafttreten

**Satzung des Rheinischen Gemeindeunfall-
versicherungsverbandes
Vom 13. Dezember 1989**

Aufgrund des § 33 Abs. 1 und des § 34 Abs. 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) hat die Vertreterversammlung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes – nachstehend „Verband“ genannt – die folgende Satzung beschlossen.

Abschnitt I

Allgemeine Rechtsgrundlagen

§ 1

Name, Sitz, Rechtsstellung, Aufgabe,
örtliche Zuständigkeit

(1) Der Verband führt den Namen Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband und hat seinen Sitz in Düsseldorf. Er ist errichtet aufgrund der Satzung vom 28. Juni 1929.

(2) Die Zuständigkeit des Verbandes erstreckt sich auf den Landesteil Nordrhein – Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln –, ausgenommen die Städte Düsseldorf, Köln und Essen, die Eigenunfallversicherungsträger sind.

Der Verband ist Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für die in seinem Gebiete nach § 2 dieser Satzung gegen Arbeitsunfälle versicherten Personen.

(3) Der Verband ist landesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung und der Siegelführung.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (Haushaltsjahr). Die Satzung und sonstiges autonomes Recht – unbeschadet des § 28 Abs. 3 Satz 1 der Satzung – sind im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen zu veröffentlichen; im übrigen bestimmt der Vorstand Art und Umfang der Bekanntmachung.

§ 2

Sachliche Zuständigkeit

(1) Der Verband umfaßt die nach §§ 539 bis 545 der Reichsversicherungsordnung (RVO) versicherten Personen, für die er aufgrund der geltenden Vorschriften sachlich zuständig ist. Hiernach sind, unbeschadet weiterer gesetzlicher Vorschriften, beim Verband versichert

1. Beschäftigte

a) in den Unternehmen (Verwaltungen, Anstalten, Einrichtungen und Betrieben) der Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit nicht in § 657 Abs. 2 RVO etwas anderes bestimmt ist (§ 657 Abs. 1 Nr. 1 RVO),

b) in den von der zuständigen obersten Verwaltungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales dieses Landes bezeichneten Unternehmen, die in selbständiger Rechtsform betrieben werden und an denen Gemeinden oder Gemeindeverbände allein oder zusammen mit dem Bund oder einem Land überwiegend beteiligt sind (§ 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO),

- c) bei Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, für die der Verband nach anderen gesetzlichen Vorschriften Versicherungsträger geworden ist (Artikel 4 § 11 UVNG),
 - d) in Haushaltungen (§ 657 Abs. 1 Nr. 3 RVO),
 - e) des Verbandes,
2. die für eine Gemeinde, einen Gemeindeverband oder eine andere Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, für die der Verband zuständig ist, ehrenamtlich Tätigen, wenn ihnen nicht durch Gesetz eine laufende Entschädigung zur Sicherung ihres Lebensunterhalts gewährt wird, und die von den dazu berechtigten Stellen einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zur Beweiserhebung herangezogenen Zeugen (§ 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO),
- 3.
- a) Kinder während des Besuchs von Kindergärten (§ 539 Abs. 1 Nr. 14 Buchstabe a RVO),
 - b) Schüler während des Besuchs allgemeinbildender Schulen (§ 539 Abs. 1 Nr. 14 Buchstabe b RVO),
 - c) Lernende während der beruflichen Aus- und Fortbildung und ehrenamtlich Lehrende in Betriebsstätten, Lehrwerkstätten, berufsbildenden Schulen, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen, soweit sie nicht bereits zu den nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 8 RVO Versicherten gehören (§ 539 Abs. 1 Nr. 14 Buchstabe c RVO),
 - d) Studierende während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen, soweit sie nicht bereits zu den nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 8 RVO Versicherten gehören (§ 539 Abs. 1 Nr. 14 Buchstabe d RVO),
- wenn das Unternehmen auf Kosten einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder in deren Auftrag durchgeführt wird (§ 657 Abs. 1 Nr. 5 RVO),
4. die im örtlichen Alarmdienst des Luftschutzes und im örtlichen Luftschutzhilfsdienst Tätigen; dies gilt nicht soweit es sich um Beschäftigte eines anderen der Unfallversicherung unterliegenden Unternehmens handelt (§ 657 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 655 Abs. 3 RVO),
5. die bei Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit, die von den Trägern der Sozialhilfe durchgeführt werden, Tätigen (§ 657 Abs. 1 Nr. 6 RVO),
6. Personen, die bei Bauarbeiten tätig werden, die andere als die in Nummer 1 Buchstabe a und in den §§ 653 bis 655 RVO genannten Unternehmer nicht gewerbsmäßig ausführen, wenn für die geplante Arbeit nicht mehr als sechs Arbeitstage tatsächlich verwendet werden (§ 657 Abs. 1 Nr. 7 RVO),
7. Personen, die bei Wohnungsbauvorhaben im Sinne des § 539 Abs. 1 Nr. 15 RVO tätig oder für Dritte beim Bau von anerkannten Kleinsiedlungen beschäftigt werden (§ 657 Abs. 1 Nr. 8 RVO),
8. die in einem Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen Tätigen sowie die Teilnehmer an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen einschließlich der Lehrenden (§ 539 Abs. 1 Nr. 8 RVO*); § 655 Abs. 3 RVO gilt entsprechend,
9. Personen, die in den Fällen des § 539 Abs. 1 Nr. 9 RVO Hilfe leisten*,
10. Blutspender und Spender körpereigener Gewebe (§ 539 Abs. 1 Nr. 10 RVO*),
11. Personen, die aufgrund von Arbeitsschutz- oder Unfallverhütungsvorschriften ärztlich untersucht oder behandelt werden, soweit die Untersuchung oder Behandlung von einem Mitglied des Verbandes veranlaßt worden ist (§ 539 Abs. 1 Nr. 11 RVO),
12. Personen, denen von einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, der nach der Nummer 1 Buchstaben a bis c in den Zuständigkeitsbereich des Verbandes fällt, stationäre Behandlung im Sinne des § 559 RVO gewährt wird; hierzu zählt auch die teilstationäre

Behandlung in einem Krankenhaus (§ 539 Abs. 1 Nr. 17 Buchstabe a RVO),

13. Teilnehmer an den auf Rechtsvorschriften beruhenden Maßnahmen für die Aufnahme in allgemeinbildende Schulen, soweit die Maßnahmen von diesen Einrichtungen oder von einer Behörde oder in deren Auftrag durchgeführt werden und die Teilnehmer nicht bereits zu den nach § 539 Abs. 1 Nr. 14 RVO Versicherten gehören (§ 539 Abs. 1 Nr. 18 Buchstabe b RVO),

14. Personen, die nach § 32 der Satzung in die Versicherung einbezogen werden.

(2) Versicherte in land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, die Nebenbetriebe von Unternehmen der in Absatz 1 bezeichneten Art sind, unterliegen mit Zustimmung der beteiligten landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften der Versicherung beim Verband, wenn in den Unternehmen überwiegend Personen aus dem Hauptunternehmen tätig sind (§ 644 RVO).

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes sind in seinem Gebiet

- 1. die Gemeinden (mit Ausnahme der Städte Düsseldorf, Essen und Köln) und Gemeindeverbände,
- 2. die Unternehmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b der Satzung,
- 3. die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c der Satzung aufgeführten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
- 4. die Haushaltsvorstände (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d der Satzung),
- 5. die Unternehmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung, soweit für sie nicht ein anderer Träger der Unfallversicherung zuständig ist.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Eröffnung des Unternehmens oder der Aufnahme der vorbereitenden Arbeiten für das Unternehmen (§ 659 RVO).

(3) Die Mitglieder werden nach Bedarf in ein Mitglieds-(Unternehmer-)Verzeichnis eingetragen. Auf Antrag wird ihnen ein Mitgliedsschein ausgestellt. Für die Haushaltsvorstände gilt das erste Schreiben des Verbandes zur Anforderung von Beiträgen als Mitgliedsschein.

(4) Die Mitglieder sind gemäß § 660 RVO verpflichtet, die in ihrem Unternehmen Beschäftigten darüber zu unterrichten,

- 1. daß das Unternehmen dem Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverband angehört,
- 2. wo sich die Geschäftsstelle des Verbandes befindet,
- 3. innerhalb welcher Frist (§ 1546 RVO) Ansprüche auf Unfallentschädigung anzumelden sind.

(5) Die Angaben des Absatzes 4 sind außerdem durch Aushang bekanntzumachen. Dies gilt nicht für Haushaltungen.

§ 4

Dienstrecht

(1) Die Geschäfte des Verbandes werden durch dienstordnungsmäßige Angestellte (DO-Angestellte), Tarifangestellte und Arbeiter wahrgenommen.

(2) Der Vorstand des Verbandes ist oberste Dienstbehörde.

(3) Für das Dienst- und Besoldungsrecht der DO-Angestellten gilt die Dienstordnung des Verbandes. Sie bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(4) Für die Tarifangestellten und Arbeiter findet das im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände für diese Personengruppen geltende Tarifrecht einschließlich des dazu im Bereich des kommunalen Arbeitgeberverbandes Nordrhein-Westfalen vereinbarten bezirklichen Rechts Anwendung.

* Übertragung gemäß § 656 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung (RVO), Verordnung über die Bestimmung von Gemeinden und Gemeindeunfallversicherungsverbänden zu Unfallversicherungsträgern vom 22. Oktober 1963 (GV. NW. S. 318/SGV. NW. 822).

Abschnitt II

Organisation

§ 5

Organe der Selbstverwaltung

(1) Für die Organe des Verbandes mit Einschluß des Geschäftsführers gelten die Vorschriften über die Selbstverwaltung der Versicherungsträger (§§ 31, 33 ff. SGB IV).

(2) Selbstverwaltungsorgane des Verbandes sind die Vertreterversammlung und der Vorstand (§ 31 Abs. 1 Satz 1 SGB IV).

§ 6

Zusammensetzung
der Selbstverwaltungsorgane

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus je 12 Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber (§ 43 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 44 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV). Als Vertreter der Versicherten können bis zu 4 Beauftragte einer Gewerkschaft oder einer sonstigen Arbeitnehmervereinigung, als Vertreter der Arbeitgeber bis zu 4 Beauftragte einer Vereinigung von Arbeitgebern der Vertreterversammlung angehören (§ 51 Abs. 4 SGB IV).

(2) Der Vorstand besteht aus je 3 Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber (§ 43 Abs. 1 Satz 1 und § 44 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV). Absatz 1 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, daß von der Gruppe der Versicherten und von der Gruppe der Arbeitgeber jeweils 1 Beauftragter im Sinne von § 51 Abs. 4 SGB IV dem Vorstand angehören kann. Der Geschäftsführer – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an (§ 31 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).

(3) Ein Mitglied, das verhindert ist, wird durch einen Stellvertreter vertreten. Stellvertreter sind die als solche in der Vorschlagsliste benannten und verfügbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Aufstellung. Für Mitglieder des Vorstandes können in der Vorschlagsliste ein erster und ein zweiter Stellvertreter benannt werden (§ 43 Abs. 2 SGB IV). Eine Abweichung von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 der Satzung, die sich infolge der Vertretung eines Organmitglieds ergibt, ist zulässig (§ 51 Abs. 4 Satz 3 SGB IV).

(4) Mitglieder der Vertreterversammlung und ihre Stellvertreter können beim Verband nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes oder deren Stellvertreter sein (§ 43 Abs. 3 SGB IV).

§ 7

Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen, Stimmrecht

(1) Für die Wahl der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Vierte Buch Sozialgesetzbuch und die Wahlordnung für die Sozialversicherung.

(2) Dem Stimmrecht der Gemeinden und Gemeindeverbände als Arbeitgeber ist die letzte vor dem Stichtag für das Wahlrecht (§ 50 Abs. 1 SGB IV) vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NW veröffentlichte und fortgeschriebene Einwohnerzahl zugrunde zu legen (§ 49 Abs. 3 Satz 2 SGB IV). Hierbei haben eine Stimme

1. die Gemeinden je angefangene 1000 Einwohner,
2. die Kreise je angefangene 10 000 Einwohner,
3. der Landschaftsverband je angefangene 100 000 Einwohner (§ 49 Abs. 3 Satz 1 SGB IV).

Stimmberechtigt bei einer Wahl sind die gesetzlichen Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände oder deren Beauftragte.

(3) Das Arbeitgeberstimmrecht der anderen Mitglieder bemißt sich nach § 49 Abs. 2 SGB IV.

§ 8

Rechtsstellung der Mitglieder
der Selbstverwaltungsorgane

(1) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Stellvertreter haben für

die Zeit, in der sie die Mitglieder vertreten oder andere ihnen übertragene Aufgaben wahrnehmen, die Rechte und Pflichten eines Mitglieds (§ 40 Abs. 1 SGB IV).

(2) Die gewählten Bewerber werden Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans an dem Tag, an dem die erste Sitzung des Organs stattfindet; die neugewählte Vertreterversammlung tritt spätestens fünf Monate nach dem Wahltag zusammen (§ 58 Abs. 1 SGB IV).

(3) Die Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane beträgt sechs Jahre; sie endet jedoch unabhängig vom Zeitpunkt der Wahl mit dem Zusammentritt der in den nächsten allgemeinen Wahlen neugewählten Selbstverwaltungsorgane. Wiederwahl ist zulässig (§ 58 Abs. 2 SGB IV).

(4) Der Verlust der Mitgliedschaft in den Selbstverwaltungsorganen richtet sich nach § 59 SGB IV.

(5) Die Haftung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane richtet sich bei Verletzung einer ihnen einem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht nach § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuches und Artikel 34 des Grundgesetzes. Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane haften für den Schaden, der dem Versicherungsträger aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der ihnen obliegenden Pflicht entsteht. Auf Ersatz des Schadens aus einer Pflichtverletzung kann der Versicherungsträger nicht im voraus, auf einen entstandenen Schadenersatzanspruch nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde verzichten (§ 42 Abs. 1 bis 3 SGB IV).

(6) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane erhalten für ihre Aufwendungen eine Entschädigung nach Maßgabe des § 41 SGB IV.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für die Mitglieder von Ausschüssen nach § 11 der Satzung. Für die Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber in den besonderen Ausschüssen nach § 20 der Satzung gelten Absatz 1 Satz 1 sowie die Absätze 2 bis 6 nach Maßgabe des § 20 Abs. 3 Satz 3 der Satzung.

§ 9

Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen

(1) Die Selbstverwaltungsorgane wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden (§ 62 Abs. 1 Satz 1 SGB IV). Gehört der Vorsitzende der Gruppe der Versicherten an, so muß der Stellvertreter der Gruppe der Arbeitgeber angehören und umgekehrt (§ 62 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).

(2) Die Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane sollen wechselseitig der Versicherten- oder der Arbeitgebergruppe angehören.

(3) Der Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen wechselt zwischen dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden jeweils mit Ablauf des 30. 9. eines jeden Geschäftsjahres (§ 62 Abs. 3 Satz 1 SGB IV). Nach der Neuwahl eines Organs wechselt der Vorsitz erstmals mit Ablauf des 30. 9. des folgenden Geschäftsjahres.

§ 10

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Jedes Selbstverwaltungsorgan gibt sich eine Geschäftsordnung (§ 63 Abs. 1 SGB IV).

(2) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind öffentlich, soweit nicht gesetzliche Ausschlussgründe vorliegen oder die Vertreterversammlung in nicht-öffentlicher Sitzung die Öffentlichkeit für weitere Beratungspunkte ausschließt (§ 63 Abs. 3 Satz 2 und 3 SGB IV).

Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich (§ 63 Abs. 3 Satz 1 SGB IV). Ort und Zeit der Sitzungen der Vertreterversammlung werden im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgegeben.

(3) Die Selbstverwaltungsorgane sind beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Ist ein Selbstverwaltungsorgan nicht beschlußfähig, kann der Vorsitzende anordnen, daß in der

nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die in Satz 1 bestimmte Mehrheit nicht vorliegt; hierauf ist in der Ladung zur nächsten Sitzung hinzuweisen (§ 64 Abs. 1 SGB IV).

(4) Der Vorstand kann in eiligen Fällen ohne Sitzung schriftlich abstimmen (§ 64 Abs. 3 Satz 1 SGB IV).

(5) Die Vertreterversammlung kann schriftlich abstimmen (§ 64 Abs. 3 Satz 2 SGB IV), wenn es sich handelt um

1. Unfallverhütungsvorschriften, sofern die zuständigen Ausschüsse nach mündlicher Vorberatung die Beschlüßfassung empfehlen;
2. Angelegenheiten, in denen in einer Sitzung der Vertreterversammlung oder einem ihrer Ausschüsse bereits grundsätzlich Übereinstimmung erzielt worden ist;
3. Angelegenheiten, die von der Vertreterversammlung oder einem ihrer Ausschüsse beraten worden sind und über die auf Beschluß der Vertreterversammlung schriftlich abzustimmen ist;
4. Angleichung des Wortlauts von Bestimmungen des Verbandes, die sich durch Gesetzesänderungen oder höchststrichterliche Entscheidungen zwingend ergeben, oder textliche Änderungen aufgrund von Anregungen der Aufsichtsbehörde im Genehmigungsverfahren.

(6) Widerspricht mindestens ein Fünftel der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der schriftlichen Abstimmung, so ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen (§ 64 Abs. 3 Satz 3 SGB IV).

(7) Die Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder sonstiges Recht (§ 34 der Satzung) nichts Abweichendes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt. Ergibt sich die Stimmengleichheit bei einer schriftlichen Abstimmung, wird über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Selbstverwaltungsorgans beraten und erneut abgestimmt. Kommt auch bei einer zweiten Abstimmung eine Mehrheit nicht zustande, so gilt der Antrag als abgelehnt (§ 64 Abs. 2 SGB IV).

(8) Der Vorstand kann zu Tagesordnungspunkten, bei denen wesentliche Fragen der Gesundheit berührt werden, einen aus den jeweiligen Gebieten der Sozialmedizin und der Sozialversicherung fachlich einschlägig erfahrenen Arzt mit beratender Stimme hinzuziehen (§ 63 Abs. 5 SGB IV).

§ 11

Ausschüsse

(1) Die Selbstverwaltungsorgane können Ausschüsse bilden; sie regeln bei Bedarf das Verfahren dieser Ausschüsse. Zu Mitgliedern können bis zur Hälfte der Mitglieder einer jeden Gruppe auch Stellvertreter von Mitgliedern des Organs bestellt werden. Die Organe können die Stellvertretung für die Ausschußmitglieder abweichend von § 43 Abs. 2 SGB IV regeln (§ 66 Abs. 1 SGB IV).

(2) Den Ausschüssen kann auch die Erledigung einzelner Aufgaben, mit Ausnahme der Rechtsetzung, übertragen werden. Für die Beratung und Beschlüßfassung gelten in diesem Fall §§ 63 und 64 SGB IV entsprechend.

§ 12

Beanstandung von Beschlüssen der Selbstverwaltungsorgane

(1) Verstößt der Beschluß eines Selbstverwaltungsorgans gegen Gesetz oder sonstiges für den Verband maßgebendes Recht, hat der Vorsitzende des Vorstandes den Beschluß schriftlich mit Begründung zu beanstanden und dabei eine angemessene Frist zur erneuten Beschlüßfassung zu setzen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung (§ 38 Abs. 1 SGB IV).

(2) Verbleibt das Selbstverwaltungsorgan bei seinem Beschluß, hat der Vorsitzende des Vorstandes die Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Die aufschiebende Wirkung bleibt bis zu einer Entscheidung der Aufsichtsbehörde, längstens bis Ablauf von zwei Monaten nach ihrer Unterrichtung, bestehen (§ 38 Abs. 2 SGB IV).

§ 13

Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden (§ 62 Abs. 1 und 5 SGB IV).
2. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ihrer Stellvertreter (§ 52 SGB IV).
3. Beschlüßfassung über die Geschäftsordnung (§ 63 Abs. 1 SGB IV).
4. Wahl des Geschäftsführers und seines Stellvertreters auf Vorschlag des Vorstandes (§ 36 Abs. 2 Satz 1 SGB IV, § 14 Abs. 2 Nr. 3 der Satzung).
5. Vertretung des Versicherungsträgers gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern (§ 33 Abs. 2 Satz 1 SGB IV, § 17 Abs. 5 der Satzung).
6. Beschlüßfassung über die Satzung und deren Änderung (§ 33 Abs. 1 SGB IV, § 34 der Satzung).
7. Beschlüßfassung über die Unfallverhütungsvorschriften (§ 708 Abs. 1 RVO, § 28 der Satzung).
8. Beschlüßfassung über Betriebsmittel (§ 25 der Satzung), Feststellung des Haushaltsplanes (§ 70 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).
9. Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers wegen der Jahresrechnung (§ 77 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).
10. Beschlüßfassung auf Vorschlag des Vorstandes über die Entschädigung nach § 8 Abs. 6 der Satzung (§ 41 Abs. 4 SGB IV).
11. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Widerspruchsausschusses (§ 20 Abs. 1 und § 21 Abs. 2 der Satzung) und Bestimmung der Stelle, die im Einspruchsverfahren gegen Bußgeldbescheide die Befugnisse der Verwaltungsbehörde nach § 69 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) wahrnimmt (§ 96 Abs. 1 SGB IV).
12. Entscheidung über Amtsentbindungen und -enthebungen in den Fällen des § 59 Abs. 4 Satz 2 SGB IV.
13. Bestimmung der rechtlichen Grundlagen für die Beschäftigung der Bediensteten des Verbandes (Dienstrecht) auf Vorschlag des Vorstandes und Beschlüßfassung über die Dienstordnung.
14. Beschlüßfassung über Änderungen im Bestande des Verbandes und deren vermögensrechtliche Folgen (§ 650 RVO).
15. Beschlüßfassung über Einrichtungen nach § 762 RVO.
16. Beschlüßfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken.
17. Beschlüßfassung über Anträge der Mitglieder der Vertreterversammlung.
18. Beschlüßfassung über sonstige Angelegenheiten, die der Vertreterversammlung durch Gesetz oder sonstiges für den Verband maßgebendes Recht zugewiesen sind oder werden oder vom Vorstand oder von der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.

§ 14

Vorstand

(1) Der Vorstand verwaltet den Verband und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich, soweit Gesetz oder sonstiges für den Verband maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen (§ 35 Abs. 1 Satz 1 SGB IV).

(2) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sowie Bestellung und Abberufung der Mitglieder im Rentenausschuß (§ 62 Abs. 1 SGB IV).
2. Beschlüßfassung über die Geschäftsordnung (§ 63 Abs. 1 SGB IV).
3. Vorschlag an die Vertreterversammlung für die Wahl des Geschäftsführers und seines Stellvertreters (§ 36 Abs. 2 Satz 1 SGB IV).
4. Aufstellung des Haushaltsplanes (§ 70 Abs. 1 Satz 1 SGB IV).

5. Beschlußfassung über Maßnahmen der vorläufigen Haushaltsführung, überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen (§§ 72, 73, 75 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).
6. Vorschlag an die Vertreterversammlung über die Entschädigungsregelung (§ 41 Abs. 4 Satz 1 SGB IV).
7. Beschlußfassung über Amtsentbindungen und -enthebungen (§§ 59 Abs. 2 bis 4, 36 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 SGB IV).
8. Beschlußfassung über die Ergänzung der Selbstverwaltungsorgane (§ 60 Abs. 1 bis 4 SGB IV).
9. Erlaß von Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte, soweit diese dem Geschäftsführer obliegen (§ 35 Abs. 2 SGB IV).
10. Mitteilung des Ergebnisses der Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen und Änderungen in ihrer Zusammensetzung (§ 60 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 SGB IV).
11. Aufstellung der Kassenordnung nach § 2 SVRV in Verbindung mit § 8 SRVwV.
12. Beschlußfassung über die Richtlinien für die Unfallverhütung und die Erste Hilfe bei Unfällen sowie die Durchführungsanweisungen zu Unfallverhütungsvorschriften.
13. Vorschlag an die Vertreterversammlung über die Grundlagen für die Beschäftigung der Bediensteten des Verbandes (Dienstrecht) einschließlich der Dienstordnung (§ 13 Nr. 13 der Satzung).
14. Die Bediensteten des Verbandes nach Maßgabe des § 4 an- bzw. einzustellen, zu befördern bzw. höherzugruppieren, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen bzw. ihnen zu kündigen. Hiervon sind ausgenommen die Tarifangestellten bis zu Vergütungsgruppe V b BAT einschließlich und die Arbeiter sowie die Angestellten zur vorübergehenden Beschäftigung (§ 15 Abs. 1 Satz 2 der Satzung).
15. Entscheidungen über die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens nach Maßgabe des Disziplinarrechts als Einleitungsbehörde und Beschlußfassung über die Festsetzung von Maßnahmen bei dienstordnungsmäßigen Angestellten wegen Nichterfüllung von Pflichten nach Maßgabe der Dienstordnung.
16. Beschlußfassung von Richtlinien über die Stundung, Niederschlagung und den Erlaß von Ansprüchen (§ 76 Abs. 2 SGB IV).
17. Beschlußfassung von Richtlinien über die Anlegung und Verwaltung des Vermögens.
18. Beschlußfassung über Belohnungen für die Rettung Verunglückter.
19. Verhängung von Geldbußen (§ 96 Abs. 1 SGB IV).
20. Beschlußfassung über Anträge der Mitglieder des Vorstandes.
21. Beschlußfassung über sonstige Angelegenheiten, die der Vertreterversammlung vorzulegen sind (§ 13 Nr. 18 der Satzung).
22. Beschlußfassung über sonstige Angelegenheiten, die dem Vorstand durch Gesetz oder sonstiges für den Verband maßgebendes Recht zugewiesen sind oder werden oder vom Geschäftsführer vorgelegt werden.

§ 15

Geschäftsführer

(1) Der Geschäftsführer führt hauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte, soweit Gesetz oder sonstiges für den Verband maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen (§ 36 Abs. 1 SGB IV). Darüber hinaus hat er die in § 14 Abs. 2 Nr. 14 ausgenommenen Befugnisse.

(2) Der Geschäftsführer führt die Dienstbezeichnung „Direktor des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes“.

(3) Der Vorstand kann dem Geschäftsführer Verwaltungsgeschäfte zur selbständigen Erledigung übertragen.

(4) Der Geschäftsführer ist unmittelbarer Dienstvorgesetzter des Personals und Dienstvorgesetzter im Sinne des

Disziplinarrechts. Er führt die Dienstaufsicht über die Bediensteten des Verbandes.

(5) Der Geschäftsführer wird im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Geschäftsführer vertreten.

§ 16

Vollzug der Beschlüsse der Selbstverwaltungsorgane

Die Beschlüsse der Selbstverwaltungsorgane werden, soweit nicht kraft Gesetzes der Vorstand zuständig ist, durch den Geschäftsführer vollzogen.

§ 17

Vertretung

(1) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich, soweit die Vertretung nach den Absätzen 3 und 5 nicht der Vertreterversammlung oder dem Geschäftsführer obliegt (§ 35 Abs. 1 Satz 1 SGB IV).

(2) Die Vertretung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter. Im Einzelfall kann der Vorstand auch einzelne Mitglieder des Vorstandes zur Vertretung des Verbandes bestimmen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).

(3) Der Geschäftsführer – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – vertritt im Rahmen seines Aufgabenbereichs (§ 15 Abs. 1 der Satzung) den Verband gerichtlich und außergerichtlich (§ 36 Abs. 1 SGB IV).

(4) Die Willenserklärungen werden im Namen des Verbandes abgegeben und zwar, soweit sie schriftlich erfolgen, in der Form, daß der Vorsitzende des Vorstandes unter Angabe dieser Eigenschaft der Bezeichnung des Verbandes seinen ausgeschriebenen Familiennamen eigenhändig beifügt. Das Siegel kann hinzugefügt werden. Dies gilt für den Stellvertreter des Vorsitzenden entsprechend; er fügt die Worte „In Vertretung“ = „i.V.“ bei. Für den Geschäftsführer und seinen Stellvertreter gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend. In den Fällen des § 15 Abs. 3 der Satzung ist bei schriftlicher Erklärung der Zusatz „Für den Vorstand“ vorzusetzen.

(5) Gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern wird der Verband durch die Vertreterversammlung vertreten. Das Vertretungsrecht wird gemeinsam durch die Vorsitzenden der Vertreterversammlung ausgeübt (§ 33 Abs. 2 SGB IV).

Abschnitt III

Entschädigungsleistungen und Verfahren

§ 18

Gesetzliche Leistungen, Jahresarbeitsverdienst

(1) Der Verband gewährt die Entschädigungsleistungen für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten nach den Vorschriften der Sozialversicherungsgesetze, insbesondere des Sozialgesetzbuches sowie der Reichsversicherungsordnung und den zu ihrer Änderung, Ergänzung oder Durchführung erlassenen Vorschriften.

(2) Der Höchstbetrag des der Berechnung der Entschädigungsleistungen zugrunde zu legenden Jahresarbeitsverdienstes beträgt 96 000,- DM (§ 575 Abs. 2 RVO).

(3) Bei der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes (§§ 571–578 RVO) ist stets von dem Höchstbetrag (§ 575 Abs. 2 Satz 2 RVO) auszugehen, den die im Zeitpunkt des maßgeblichen Arbeitsunfalles geltende Fassung der Satzung festlegt. Bei der Anpassung von Geldleistungen (§ 579 RVO) ist der im gesetzlich vorgeschriebenen Anpassungszeitpunkt (§ 579 Abs. 1 Satz 1 RVO) in der Satzung festgelegte Höchstbetrag zu berücksichtigen; die Änderung des in der Satzung vorgesehenen Höchstbetrages führt nicht zu einer Neuberechnung (§§ 571–578 RVO) des anzupassenden Jahresarbeitsverdienstes.

§ 19

Mehrleistungen

Der Verband gewährt Mehrleistungen nach Maßgabe des Anhangs zu dieser Satzung.

§ 20

Rentenausschuß, Widerspruchsausschuß

(1) Die förmliche Feststellung nach § 1569 a RVO wird dem Rentenausschuß, der Erlaß von Widerspruchsbescheiden (soweit nicht nach § 21 der Ausschuß für Unfallverhütung und Arbeitsmedizin zuständig ist) dem Widerspruchsausschuß übertragen (besondere Ausschüsse gemäß § 36 a Abs. 1 Satz 1 SGB IV).

(2) Im Rentenausschuß wirken nach Maßgabe des Absatzes 3 je ein Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber sowie der Geschäftsführer oder ein von diesem beauftragter Bediensteter des Verbandes mit beratender Stimme mit. Beratung und Beschlußfassung des Rentenausschusses erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung. Einigen sich die beiden Mitglieder des Rentenausschusses über Grund und Höhe einer Leistung nicht, so legt der Rentenausschuß die Sache dem Vorstand zur Entscheidung vor. Kommt der Vorstand zu keiner Einigung über den Grund der Leistung, so gilt die Leistung als abgelehnt; kommt es zu keiner Einigung über die Höhe der Leistung, so gilt die Leistung bis zur Höhe des nicht strittigen Teiles als bewilligt.

(3) Der Vorstand bestellt für den Rentenausschuß je mindestens zwei, höchstens sechs Vertreter der Versicherten und Arbeitgeber, die einzeln in alphabetischer Reihenfolge nach jeder Ausschusssitzung wechselnd ihre Gruppen im Rentenausschuß vertreten. Die Mitglieder der jeweiligen Gruppe können sich gegenseitig vertreten. Die Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber müssen nicht Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans sein, jedoch die Voraussetzungen der Wählbarkeit als Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans des Verbandes erfüllen (§ 36 a Abs. 2 Satz 2 SGB IV). Für sie gilt § 8 Abs. 1 Satz 1; Abs. 2 bis 6 der Satzung mit der Maßgabe, daß ihre Amtsdauer frühestens mit Ablauf des Geschäftsjahres endet, in dem die nächsten allgemeinen Wahlen (§ 45 Abs. 1 Satz 1 SGB IV) stattfinden, sofern sie nicht zuvor ihre Mitgliedschaft in entsprechender Anwendung des § 59 Abs. 1 bis 3 SGB IV verlieren. Ist ein nach Satz 1 mitwirkungsberechtigtes Ausschußmitglied verhindert, ist der Vertreter seiner Gruppe mitwirkungsberechtigt, der sich zur Mitwirkung in der Lage und bereit erklärt.

(4) Die Vertreterversammlung bestellt für den Widerspruchsausschuß je mindestens zwei, höchstens sechs Vertreter der Versicherten und Arbeitgeber, die einzeln, in alphabetischer Reihenfolge nach jeder Ausschusssitzung wechselnd ihre Gruppen im Widerspruchsausschuß vertreten. Die Mitglieder der jeweiligen Gruppe können sich gegenseitig vertreten. Die Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber müssen nicht Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans sein, jedoch die Voraussetzungen der Wählbarkeit als Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans des Verbandes erfüllen (§ 36 a Abs. 2 Satz 2 SGB IV). Für sie gilt § 8 Abs. 1 Satz 1; Abs. 2 bis 6 der Satzung mit der Maßgabe, daß ihre Amtsdauer frühestens mit Ablauf des Geschäftsjahres endet, in dem die nächsten allgemeinen Wahlen (§ 45 Abs. 1 Satz 1 SGB IV) stattfinden, sofern sie nicht zuvor ihre Mitgliedschaft in entsprechender Anwendung des § 59 Abs. 1 bis 3 SGB IV verlieren. Ist ein nach Satz 1 mitwirkungsberechtigtes Ausschußmitglied verhindert, ist der Vertreter seiner Gruppe mitwirkungsberechtigt, der sich zur Mitwirkung in der Lage und bereit erklärt. Dem Ausschuß gehört der Geschäftsführer oder ein von ihm beauftragter Bediensteter des Verbandes mit beratender Stimme an. Für die Amtsentbindung/enthebung der Mitglieder des Widerspruchsausschusses, die Vertreter der Versicherten oder Arbeitgeber sind, gilt zusätzlich § 59 Abs. 4 SGB IV entsprechend. Der Ausschuß entscheidet einstimmig. Besteht keine Einstimmigkeit, ist der Entscheidungsvorschlag abgelehnt.

(5) Die Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber können jeweils nur für einen der Ausschüsse nach Absatz 1 bestellt werden.

(6) Der Vorstand erläßt Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte der besonderen Ausschüsse (§ 36 a Abs. 1 Satz 2 SGB IV).

§ 21

Ausschuß für Unfallverhütung und Arbeitsmedizin

(1) Der Unfallverhütungsausschuß befaßt sich ausschließlich mit Angelegenheiten, die die Vertreterversammlung nach Gesetz oder Satzung wahrzunehmen und dem Ausschuß zugewiesen hat. Dazu gehören Fragen der Ersten Hilfe, der Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten sowie solche der Arbeitsmedizin. Als ständige Aufgabe obliegt dem Unfallverhütungsausschuß, den Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften sowie sonstige die Arbeitssicherheit betreffende Regelungen vorzubereiten und zu beraten.

(2) Der Ausschuß entscheidet über den Erlaß von Widerspruchsbescheiden, soweit ein Mitglied gegen eine Entscheidung des Geschäftsführers in den unter Absatz 1 Satz 2 ausdrücklich aufgeführten Angelegenheiten Widerspruch erhebt (besonderer Ausschuß im Sinne von § 36 a Abs. 1 SGB IV). Wird einem Widerspruch abgeholfen, so ist dem Ausschuß hierüber zu berichten.

(3) Der Unfallverhütungsausschuß ist die Stelle, die nach § 69 Abs. 1 OWiG in Verbindung mit § 96 Abs. 1 SGB IV über den Einspruch von Versicherten und Mitgliedern gegen Bußgeldbescheide gemäß § 710 RVO entscheidet.

(4) In sonstigen Angelegenheiten des ihm zugewiesenen Aufgabenkreises entscheidet der Unfallverhütungsausschuß als Erledigungsausschuß nur, wenn die Vertreterversammlung dazu einen besonderen Auftrag erteilt. Nach § 66 Abs. 1 SGB IV ist es dem Ausschuß verwehrt, autonomes Recht zu beschließen.

(5) Der Unfallverhütungsausschuß berät die Beschlußentwürfe, die der Vorstand in den unter Absatz 1 Satz 2 aufgeführten Angelegenheiten oder einzelne Mitglieder nach § 13 Nr. 17 der Satzung der Vertreterversammlung zur Beschlußfassung vorlegen, und nimmt dazu vorbereitend Stellung.

(6) Der Ausschuß besteht aus vier Mitgliedern. Für jede Gruppe werden zwei Stellvertreter gewählt.

Abschnitt IV

Pflichten der Unternehmer

§ 22

Anzeige der Unfälle und Berufskrankheiten

(1) Der Unternehmer hat binnen 3 Tagen, nachdem er von dem Arbeitsunfall (§§ 548 bis 552, 555 RVO) Kenntnis erhalten hat, dem Verband in zweifacher Ausfertigung auf dem vorgeschriebenen Vordruck anzuzeigen,

1. jeden Unfall, durch den ein im Unternehmen tätiger Versicherter getötet oder so verletzt worden ist, daß er stirbt oder für mehr als 3 Tage arbeitsunfähig wird,
2. jeden Unfall, den ein im Unternehmen tätiger Versicherter erleidet, der nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist, wenn ärztliche Behandlung in Anspruch genommen wird oder andere Kosten entstehen, auch wenn die Voraussetzungen der Nummer 1 nicht vorliegen.

Stirbt der Verletzte infolge des Unfalles, ist die Anzeige auch der Ortspolizeibehörde (Ordnungsamt) des Unfallortes zu erstatten.

(2) Die Unfallanzeige ist vom Personal-(Betriebs-)rat mit zu unterzeichnen (§ 1552 Abs. 3 RVO).

(3) Unfälle, bei denen mehr als drei Personen verletzt werden oder Unfälle mit Todesfolge sind dem Verband außerdem sofort fernmündlich oder telegrafisch mitzuteilen. Dies gilt auch dann, wenn behauptet oder vermutet wird, daß der später eingetretene Tod Unfallfolge sei.

(4) Für Berufskrankheiten (§ 551 RVO) gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 23

Unterstützung des Verbandes durch die Unternehmer

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie haben ihm insbesondere jederzeit über die Behandlung, den Zustand und die Arbeits- und Verdienstverhältnisse der Verletzten (Erkrankten) Auskunft zu geben und ihm auf Verlangen den für die Berechnung der Entschädigung maßgebenden Arbeitsentgelt nachzuweisen (§§ 16, 17 der Bestimmung des Reichsversicherungsamtes über die Unterstützungspflicht der Krankenkassen und Unternehmer gegenüber den Trägern der Unfallversicherung usw. vom 19. 6. 1936 „RABl. IV S. 195“, § 98 SGB X, §§ 1543 c und 1581 RVO).

(2) Die Mitglieder haben ferner die Maßnahmen des Verbandes auf dem Gebiete der Heilbehandlung und der Berufshilfe zu unterstützen, insbesondere die Anweisungen durchzuführen, die der Verband wegen der Heilbehandlung allgemein oder für den Einzelfall gibt. Das gleiche gilt für die Mitglieder und die Versicherten hinsichtlich des Arbeitsschutzes, der Unfallverhütung und der Ersten Hilfe bei Unfällen; Näheres hierüber bestimmen die Unfallverhütungsvorschriften und der Vorstand nach § 14 Abs. 2 Nr. 12 der Satzung.

(3) Der Unternehmer hat dem Verband jede den Betrieb betreffende Änderung, welche für die Zugehörigkeit zum Verband oder für die Veranlagung wichtig ist, binnen einem Monat schriftlich anzuzeigen. Das gilt insbesondere für den Wechsel in der Person des Unternehmers sowie für die Eröffnung, Verlegung und Einstellung eines Betriebes (§§ 665, 666 RVO).

(4) Die Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 der Satzung haben bei Regiebauten den Verband über jede bauliche Maßnahme, für die auch eine Baugenehmigung gemäß BauO NW erforderlich ist, in der Planungsphase vor Ausführung der Maßnahme zu unterrichten.

Abschnitt V

Aufbringung der Mittel

§ 24

Beiträge

(1) Die Mittel für die Ausgaben des Verbandes, die ausweislich des gemäß § 70 Abs. 1 Satz 2 SGB IV festgestellten Haushaltsplans nicht durch sonstige Einnahmen gedeckt sind, werden im Wege der Umlage durch jährlich nach näherer Bestimmung des Anhangs zu dieser Vorschrift (Beitragsordnung) zu entrichtende Beiträge der Mitglieder aufgebracht.

(2) Die Beitragsordnung regelt insbesondere die Veranlagung der Mitglieder, die Erhebung von Vorschüssen auf die Beiträge (§§ 735, 769 Abs. 1 RVO), den Säumniszuschlag (§ 24 SGB IV) und die Beitreibung der Rückstände von Beiträgen, Beitragsvorschüssen sowie Säumniszuschlägen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die für die Festsetzung der Beiträge angeforderten Unterlagen fristgerecht einzureichen, den Beauftragten des Verbandes an Ort und Stelle in die zur Beitragsberechnung benötigten Bücher und Listen Einblick zu gewähren und die angeforderten Beiträge und Beitragsvorschüsse fristgemäß (§ 23 Abs. 2 SGB IV) zu zahlen.

§ 25

Betriebsmittel

Zur Deckung des laufenden Bedarfs ist ein Betriebsmittelbestand gemäß § 81 SGB IV anzusammeln; er darf den zweifachen Jahresbetrag der Aufwendungen des abgelaufenen Geschäftsjahres nicht übersteigen. Das Dreifache des Monatsbedarfs soll nicht unterschritten werden. Das Nähere beschließt die Vertreterversammlung.

§ 26

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
Abnahme der Jahresrechnung

(1) Der Verband stellt für jedes Kalenderjahr den Haushaltsplan auf (§ 67 Abs. 1 SGB IV).

(2) Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen richtet sich nach den Vorschriften des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches, nach der Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung vom 21. Dezember 1977 (SVHV), nach der Verordnung über den Zahlungsverkehr, die Buchführung und die Rechnungslegung in der Sozialversicherung (Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung – SVRV) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung (SRVwV) vom 3. August 1981.

(3) Die Jahresrechnung ist durch geeignete Sachverständige zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfbericht aufzustellen (§ 31 SVHV).

(4) Der Vorstand hat die geprüfte Jahresrechnung zusammen mit dem Prüfbericht und einer Stellungnahme zu den Feststellungen des Prüfberichtes der Vertreterversammlung zur Entlastung vorzulegen (§ 32 SVHV).

Abschnitt VI

Unfallverhütung und Erste Hilfe

§ 27

Allgemeines

Der Verband sorgt mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen und für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen seiner Mitglieder (§ 546 Abs. 1 RVO). Die Mitglieder sind verpflichtet, in ihren Unternehmen umfassende Unfallverhütung und eine wirksame Erste Hilfe sicherzustellen.

§ 28

Unfallverhütungsvorschriften

(1) In Erfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtung erläßt der Verband Vorschriften (Unfallverhütungsvorschriften) über

- Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen, welche die Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen zu treffen haben, sowie die Form der Übertragung dieser Aufgaben auf eine andere Person (§ 708 Abs. 1 Nr. 1 RVO),
- das Verhalten, das die Versicherten zur Verhütung von Arbeitsunfällen zu beobachten haben (§ 708 Abs. 1 Nr. 2 RVO),
- ärztliche Untersuchungen von Versicherten, die vor der Beschäftigung mit Arbeiten durchzuführen sind, deren Verrichtung mit außergewöhnlichen Unfall- oder Gesundheitsgefahren für sie oder Dritte verbunden ist (§ 708 Abs. 1 Nr. 3 RVO),
- Maßnahmen, die der Unternehmer zur Erfüllung der sich aus dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit ergebenden Pflichten zu treffen hat (§ 708 Abs. 1 Nr. 4 RVO).

Die Mitglieder und die Versicherten können den Erlaß und die Änderung von Unfallverhütungsvorschriften anregen.

(2) Die Unfallverhütungsvorschriften werden von der Vertreterversammlung beschlossen (§ 13 Nr. 7 der Satzung). Die Beschlußfassung kann auch schriftlich erfolgen.

(3) Die von der Vertreterversammlung beschlossenen und vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung genehmigten Unfallverhütungsvorschriften und deren Änderungen werden im Mitteilungsblatt des Verbandes bekanntgemacht. Der Verband unterrichtet die Unternehmer über die Vorschriften und die Bußgeldvorschrift des § 710 RVO; die Unternehmer sind zur Unterrichtung der Versicherten verpflichtet. Die Unfallverhütungsvorschriften sind im Unternehmen so auszulegen, daß sie von den Versicherten jederzeit eingesehen werden können.

(4) Der Vorstand kann Richtlinien für die Unfallverhütung und die Erste Hilfe bei Unfällen sowie Durchführungsanweisungen zu Unfallverhütungsvorschriften beschließen (§ 14 Abs. 2 Nr. 12 der Satzung).

§ 29

Überwachung der Unternehmen,
Technische Aufsichtsbeamte

(1) Der Verband überwacht durch Technische Aufsichtsbeamte die Durchführung der Unfallverhütung und berät seine Mitglieder. Er kann im Einzelfall Anordnungen zur Durchführung von Unfallverhütungsvorschriften oder zur Abwendung besonderer Unfall- oder Gesundheitsgefahren treffen (§ 712 Abs. 1 RVO). Für das Zusammenwirken mit der staatlichen Gewerbeaufsicht gelten die zu § 717 RVO erlassenen Bestimmungen, die Beteiligung der Betriebsvertretungen richtet sich nach den zu § 712 Abs. 4 RVO erlassenen Verwaltungsvorschriften.

(2) Die Technischen Aufsichtsbeamten beraten den Unternehmer in allen Fragen der Unfallverhütung (§ 712 Abs. 1 RVO). Sie sind berechtigt, die Mitgliedsunternehmen während der Arbeitszeit zu besichtigen und Auskunft über Einrichtungen, Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffe zu verlangen. Sie weisen sich durch einen vom Verband ausgestellten Dienstaussweis aus. Die Mitglieder haben den Technischen Aufsichtsbeamten die Besichtigung während der Arbeitszeit zu ermöglichen. Die Technischen Aufsichtsbeamten sind berechtigt, gegen Empfangsbescheinigung Proben von Arbeitsstoffen nach ihrer Auswahl zu fordern oder zu entnehmen. Soweit nicht ausdrücklich darauf verzichtet wird, ist ein Teil der Proben amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen (§ 714 Abs. 1 RVO).

(3) Die Technischen Aufsichtsbeamten sind berechtigt, bei Gefahr im Verzuge sofort vollziehbare Anordnungen zur Beseitigung von Unfallgefahren zu treffen (§ 714 Abs. 1 RVO).

§ 30

Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure, andere Fachkräfte
für Arbeitssicherheit sowie Sicherheitsbeauftragte,
Arbeitsschutzausschuß

(1) Die Mitglieder haben Betriebsärzte sowie Sicherheitsingenieure oder andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit zur Wahrnehmung der in den §§ 3 und 6 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 (ASiG) – in der jeweils geltenden Fassung – bezeichneten Aufgaben entsprechend den nach den Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Einsatzzeiten mit Zustimmung des Personal-(Betriebs)-rates schriftlich zu bestellen oder zu verpflichten.

(2) Die Mitglieder haben in Unternehmen (§ 2 der Satzung) mit mehr als 20 – in Verwaltungen mit mehr als 50 – Beschäftigten unter Mitwirkung des Personal-(Betriebs)-rates mindestens einen Sicherheitsbeauftragten zu bestellen (§ 719 Abs. 1 RVO). In den Unfallverhütungsvorschriften wird die Zahl der Sicherheitsbeauftragten unter Berücksichtigung der nach der Eigenart der Unternehmen bestehenden Unfallgefahren und der Zahl der Arbeitnehmer bestimmt (§ 719 Abs. 5 RVO).

(3) Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung des Unfallschutzes zu unterstützen. Sie haben sich insbesondere fortlaufend von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen sowie von dem unfallsicheren Verhalten der Versicherten zu überzeugen und den Unternehmer von festgestellten Mängeln zu verständigen (§ 719 Abs. 2 RVO).

(4) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden (§ 719 Abs. 3 RVO). Die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind bei der Anwendung ihrer Fachkunde weisungsfrei. Betriebsärzte sind nur ihrem ärztlichen Gewissen unterworfen und haben die Regeln der ärztlichen Schweigepflicht zu beachten (§ 8 Abs. 1 ASiG).

(5) Werden mehr als drei Sicherheitsbeauftragte bestellt, so bilden sie aus ihrer Mitte einen Sicherheitsausschuß; dies gilt nicht, wenn Betriebsärzte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit für das Unternehmen bestellt sind (§ 719 Abs. 4 Satz 1 RVO). Der Unternehmer oder sein Beauftragter soll mindestens einmal im Monat mit den Si-

cherheitsbeauftragten oder, soweit ein solcher vorhanden ist, mit dem Sicherheitsausschuß unter Beteiligung des Personal-(Betriebs)-rates zum Zwecke des Erfahrungsaustausches zusammentreffen (§ 719 Abs. 4 Satz 2 RVO).

(6) In Behörden und Betrieben, in denen Betriebsärzte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit bestellt sind, ist ein Arbeitsschutzausschuß zu bilden. Dieser Ausschuß setzt sich zusammen aus:

1. dem Leiter der Behörde bzw. des Betriebs oder einen von ihm Beauftragten,
2. zwei vom Personal-(Betriebs)-rat bestimmten Personal-(Betriebs)-ratmitgliedern,
3. Betriebsärzten,
4. Fachkräften für Arbeitssicherheit und Sicherheitsbeauftragten.

Der Arbeitsschutzausschuß hat die Aufgabe, Anliegen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten; er tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen.

(7) Unternehmen, die gemäß Absatz 1 ihren Pflichten nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit nicht erfüllen, müssen sich einem überbetrieblichen arbeitsmedizinischen oder sicherheitstechnischen Dienst anschließen, soweit das Mitglied nicht eigene Betriebsärzte bestellt und soweit das Mitglied nicht selbst Sicherheitsfachkräfte bestellt.

§ 31

Ausbildung der mit der Durchführung
des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung
betrauten Personen

(1) Der Verband sorgt dafür, daß die mit der Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung betrauten Personen ausgebildet werden; er hält Unternehmer und Versicherte an, an Ausbildungslehrgängen teilzunehmen (§ 720 Abs. 1 RVO).

(2) Der Verband trägt die unmittelbaren Ausbildungskosten sowie die erforderlichen Fahrt-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten der Teilnehmer an den von ihm veranlaßten Lehrgängen (§ 720 Abs. 2 RVO).

(3) Der Versicherte hat für die Arbeitszeit, die wegen der Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang ausgefallen ist, gegen den Unternehmer Anspruch auf ungemindertem Entgelt (§ 720 Abs. 3 RVO).

Abschnitt VII

Versicherung anderer Personen kraft Satzung

§ 32

Versicherung von ehrenamtlich Tätigen

(1) Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und Ausschüsse des Verbandes bei ihrer Tätigkeit in den Selbstverwaltungsorganen und Ausschüssen des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand e. V. sowie in anderen von Unfallversicherungsträgern zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben gebildeten Vereinigungen, soweit sie nicht schon nach anderen Vorschriften versichert sind (§ 544 Nr. 2 RVO).

(2) Für die Entschädigungsleistungen gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches und der Reichsversicherungsordnung sowie des § 19 der Satzung.

(3) Für die Aufbringung der Mittel gilt § 24 Abs. 2 der Satzung.

Abschnitt VIII

Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten

§ 33

Ordnungswidrigkeiten

(1) Unternehmer oder Versicherte handeln ordnungswidrig, wenn sie gegen Rechtsvorschriften verstoßen, die mit Bußgeld bewehrt sind.

Dies ist der Fall bei

1. Verstoß gegen Unfallverhütungsvorschriften (§ 710 RVO),
2. Mißachtung der Befugnisse der Technischen Aufsichtsbeamten (§ 717 a Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 RVO),
3. Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen (§ 717 a Abs. 1 Nr. 3 RVO),
4. Verstoß gegen Aufklärungs-, Melde- und Auskunftspflichten (§§ 773, 1771 RVO, § 98 SGB X),
5. Verstoß gegen Unterstützungspflichten (§ 1543 c RVO),
6. Verletzung der Aufsichtspflicht (§ 130 Abs. 4 OWiG).

(2) Die Höhe der Geldbuße kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 bis zu DM 20 000,-, im Fall der Nummer 4 bis DM 5 000,-, im Fall der Nummer 5 bis DM 1 000,- und im Fall der Nummer 6 bis DM 1 000 000,- betragen.

(3) Soweit die Bußgeldandrohung sich gegen den Unternehmer richtet, gilt sie auch gegenüber seinen Beauftragten. Ist der Unternehmer eine juristische Person, so kann neben dem Vertretungsberechtigten oder Beauftragten auch gegen diese ein Bußgeld verhängt werden (§ 30 OWiG).

Abschnitt IX Schlußbestimmungen

§ 34 Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder und eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vertreterversammlung erforderlich. Bei Beschlußunfähigkeit ist eine neue Sitzung einzuberufen, in der die Vertreterversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

§ 35 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt – vorbehaltlich § 7 des Anhangs zu § 19 der Satzung – am 1. Januar 1990 in Kraft.

(2) Die Satzung vom 21. Dezember 1964 wird gleichzeitig aufgehoben.

Düsseldorf, den 13. Dezember 1989

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung
Kramer

Der Vorsitzende des Vorstandes
Prof. Dr. Janssen

Genehmigung

Die von der Vertreterversammlung am 13. Dezember 1989 beschlossene Satzung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes wird gemäß IV § 34 Abs. 1 SGB und § 769 Abs. 1 RVO in Verbindung mit § 672 Abs. 1 RVO genehmigt.

Düsseldorf, den 13. Dezember 1989

II A 2-3211.3.1

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Broede

Bekanntmachung

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 1 Abs. 4 der Satzung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 13. Dezember 1989

Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband

Der Vorsitzende der
Vertreterversammlung

Kramer

Der Vorsitzende
des Vorstandes

Prof. Dr. Janssen

Anhang

Satzung des Rheinischen Gemeinde- unfallversicherungsverbandes; hier: Anhang zu § 19 der Satzung

Der Rheinische Gemeindeunfallversicherungsverband gewährt aufgrund des § 765 RVO in Verbindung mit § 19 der Satzung vom 13. Dezember 1989 Mehrleistungen zu den gesetzlichen Leistungen (Regelleistungen) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

§ 1

Personenkreis

Mehrleistungen zu den gesetzlichen Leistungen erhalten die nachstehend aufgeführten Versicherten:

- a) Personen, die in einem Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen tätig sind, sowie die Teilnehmer an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen einschließlich der Lehrenden, soweit die Tätigkeit ehrenamtlich erfolgt und – bei Ausbildungsmaßnahmen – mit einer Tätigkeit im Hilfeleistungsunternehmen zusammenhängt (§ 539 Abs. 1 Nr. 8 RVO);
- b) Personen, die in den Fällen des § 539 Abs. 1 Nr. 9 RVO Hilfe leisten;
- c) Blutspender und Spender körpereigener Gewebe (§ 539 Abs. 1 Nr. 10 RVO);
- d) Helfer in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, soweit sie nicht bereits zu den nach § 539 Abs. 1 Nr. 8 RVO Versicherten gehören (§ 539 Abs. 1 Nr. 12 RVO);
- e) Mitglieder kommunaler Vertretungskörperschaften und ihrer Ausschüsse sowie ehrenamtlich für eine Gemeinde, einen Gemeindeverband oder eine andere Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts tätige Personen (§ 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO);
- f) Personen, die als Zeugen beim Verband Versicherungsschutz genießen (§ 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO).

§ 2

Mehrleistungen während der Heilbehandlung und der Berufshilfe

(1) Anspruch auf Mehrleistungen besteht, solange der Verletzte infolge des Arbeitsunfalls arbeitsunfähig im Sinne der Krankenversicherung ist oder Übergangsgeld nach den §§ 568, 568 a RVO erhält. Die Mehrleistung wird von dem Tage an gewährt, an dem die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird.

(2) An Mehrleistungen werden gewährt ein etwaiger Unterschiedsbetrag zwischen dem Verletztengeld oder Krankengeld und dem wegen der Arbeitsunfähigkeit entgangenen regelmäßigen Nettoarbeitsentgelt oder Nettoarbeitsentkommen.

In den Fällen des § 561 Abs. 3 RVO gilt als Nettoarbeitsentkommen der 450. Teil des Jahresarbeitsverdienstes. Bei Gewährung von Übergangsgeld während einer Maßnahme der Berufshilfe gelten Satz 1 und 2 entsprechend.

(3) Das kalendertägliche Nettoarbeitsentgelt oder Nettoarbeitsentkommen beträgt mindestens den 450. Teil der

im Zeitpunkt des Arbeitsunfalles maßgebenden Bezugsgröße (§ 18 SGB IV), bei unter 18jährigen den 675. Teil. Das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen ist bis zu einem Betrag in Höhe des 360. Teils des Höchstjahresarbeitsverdienstes (§ 575 Abs. 2 RVO in Verbindung mit § 18 Abs. 2 der Satzung) zu berücksichtigen.

(4) Mehrleistungen werden für Kalendertage gezahlt. Sind sie für einen ganzen Kalendermonat zu zahlen, ist dieser mit 30 Tagen anzusetzen.

(5) Ansprüche des Verletzten zum Ausgleich des entgangenen regelmäßigen Arbeitseinkommens aus anderen gesetzlichen oder tariflichen Regelungen gehen dem Anspruch auf Mehrleistungen vor.

§ 3

Mehrleistungen zur Verletztenrente

- (1) Die Mehrleistung zu einer Verletztenrente beträgt
 - a) bei Gewährung der Vollrente monatlich das Zweifache des Mindestbetrages für das Pflegegeld nach § 558 Abs. 3 Satz 1 RVO,
 - b) bei Gewährung einer Teilrente den Teil dieses Betrages, der dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht, für die die Rente gewährt wird.

(2) Die Verletztenrente und die Mehrleistungen dürfen zusammen die in § 583 Abs. 4 RVO bestimmte Höchstgrenze nicht überschreiten (§ 765 Abs. 2 RVO).

(3) Ein Anspruch auf Mehrleistung zur Verletztenrente schließt insoweit einen Anspruch auf Mehrleistung zum Verletzten- bzw. Übergangsgeld aus (z. B. bei Wiedererkrankung – § 562 Abs. 2 RVO –).

§ 4

Mehrleistungen im Todesfall

(1) Die Mehrleistung zum Sterbegeld beträgt das 20fache des Mindestbetrages für das Pflegegeld nach § 558 Abs. 3 Satz 1 RVO. Von der Mehrleistung werden zunächst die durch das Sterbegeld der gesetzlichen Unfallversicherung und der gesetzlichen Krankenversicherung nicht gedeckten Kosten der Bestattung bestritten und an den gezahlt, der die Bestattung besorgt hat. Verbleibt ein Überschuß, sind nacheinander der Ehegatte, die Kinder, die Eltern, die Geschwister bezugsberechtigt, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Fehlen solche Berechtigten, kann die Auszahlung in Härtefällen an die Kinder, die Eltern oder Geschwister des Verstorbenen erfolgen. Der Rentenaus- schuß bestimmt nach pflichtmäßigem Ermessen den Bezugsberechtigten aus diesem Personenkreis.

(2) Die Mehrleistungen zu einer Hinterbliebenenrente betragen

- a) bei einer Hinterbliebenenrente von einem Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes monatlich sechs Zehntel,
 - b) bei einer Hinterbliebenenrente von drei Zehntel des Jahresarbeitsverdienstes monatlich neun Zehntel,
 - c) bei einer Hinterbliebenenrente von zwei Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes monatlich zwölf Zehntel,
- des Mindestbetrages für das Pflegegeld nach § 558 Abs. 3 Satz 1 RVO.

(3) In den Fällen des § 595 Abs. 3 RVO sind die Mehrleistungen auch dann zu zahlen, wenn die Voraussetzungen für eine Waisenrente in der Person eines der im § 1 genannten Versicherten entstanden ist, die Waisenrente aber nicht gewährt wird.

(4) Die Hinterbliebenenrente und die Mehrleistungen dürfen zusammen die in § 598 Abs. 1 RVO bestimmte Höchstgrenze nicht überschreiten (§ 765 Abs. 2 RVO).

(5) In den Fällen des § 615 Abs. 1 RVO wird eine Abfindung der Mehrleistungen nicht gewährt.

§ 5

Einmalige Leistungen bei dauernder völliger Erwerbsunfähigkeit und im Todesfall

(1) Der Verletzte erhält neben den Mehrleistungen nach den §§ 2 und 3 eine einmalige Entschädigung in Höhe von

50 000,- DM, wenn er infolge des Arbeitsunfalls voraussichtlich für dauernd völlig erwerbsunfähig ist. Der einmalige Betrag wird ausgezahlt, sobald der Rheinische Gemeindeunfallversicherungsverband aufgrund ärztlicher Beurteilung abschließend entscheiden kann, daß mit ausreichender Wahrscheinlichkeit dauernde Erwerbsunfähigkeit gegeben ist.

(2) Bei Tod infolge des Unfalls wird den Hinterbliebenen neben den Mehrleistungen nach § 4 Abs. 2 eine einmalige Entschädigung in Höhe von 25 000,- DM gewährt. Anspruchsberechtigte sind nacheinander der Ehegatte, die Kinder, die Eltern, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

(3) Ein Anspruch auf einmalige Entschädigung nach Absatz 1 schließt Leistungen nach Absatz 2 bei späterem Tod wegen Unfallfolgen aus.

§ 6

Gemeinsame Bestimmungen

(1) Die für die Regelleistungen maßgebenden Vorschriften des Sozialgesetzbuches und des Dritten Buches der Reichsversicherungsordnung gelten für die Mehrleistungen entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.

(2) Die Mehrleistungen sind besonders festzustellen.

§ 7

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 1989 in Kraft. Sie gelten auch für Unfälle, die sich vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen ereignet haben.

(2) Vom gleichen Zeitpunkt ab treten die Mehrleistungsbestimmungen in der Fassung des Beschlusses vom 5. Juli 1982 außer Kraft.

(3) Soweit und solange eine Mehrleistung, die aufgrund der bisherigen Bestimmungen festgestellt worden ist oder hätte festgestellt werden müssen, höher ist, ist die höhere Leistung zu gewähren.

Anhang

Satzung des Rheinischen Gemeinde- unfallversicherungsverbandes; hier: Anhang zu § 24 der Satzung

Beitragsordnung

§ 1

Berechnung der Umlage

(1) Grundlage für die Berechnung der Umlage sind die Entschädigungsleistungen.

(2) Maßgebend sind die Entschädigungsleistungen, die in den Kontengruppen 40 bis 58 der Jahresrechnung nachgewiesen sind, für die zuletzt Entlastung erteilt worden ist (§ 77 Abs. 1 SGB IV). Die Entschädigungsleistungen werden auf tausend Deutsche Mark gerundet.

§ 2

Umlagegruppen

Es werden folgende Umlagegruppen gebildet:

1. der Landschaftsverband,
2. die Kreise,
3. die kreisfreien Städte,
4. die kreisangehörigen Städte und Gemeinden,
5. die Sparkassen,
6. die Unternehmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben b und c der Satzung, sofern sie Versicherte nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO beschäftigen,
7. die Haushaltungen (§ 657 Abs. 1 Nr. 3 RVO),
8. die Träger der Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung.

§ 3

Umlageanteil

(1) Die Umlage ist getrennt nach den Versichertengruppen (§ 4) zu berechnen. Der jeweilige Anteil der Umlagegruppe an der Umlage (Umlageanteil) entspricht dem Verhältnis der Summe der Entschädigungsleistungen (§ 1), die für die Versicherten der Umlagegruppe (§ 2) erbracht worden oder zuzurechnen sind, zur Summe aller vom Verband erbrachten Entschädigungsleistungen. Nicht zurechenbare erbrachte Entschädigungsleistungen sind den einzelnen Umlagegruppen entsprechend ihrem ermittelten Anteil hinzuzurechnen.

(2) Das Verhältnis zwischen der Summe der Entschädigungsleistungen und der Umlage ist als Umlagefaktor festzusetzen, der auf zwei Stellen nach dem Komma aufgerundet wird.

(3) Den Umlagegruppen 1 bis 6 sind jeweils die Entschädigungsleistungen zuzurechnen, die für Versicherte bei den diesen Umlagegruppen angehörigen Mitgliedern (eigene vollbeschäftigte Versicherte – § 4 Nr. 1) erbracht werden mußten.

(4) Der Umlagegruppe 7 sind die Entschädigungsleistungen zuzurechnen, die für Versicherte bei den dieser Umlagegruppe angehörigen Mitgliedern erbracht werden mußten, soweit nicht Beitragsfreiheit nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 besteht. Der Umlageanteil für die Haushaltungen (§ 2 Nr. 7) besteht aus dem Eigenanteil und dem verbleibenden Unterschiedsbetrag (Fremdanteil) zum gesamten Umlageanteil. Die Höhe des Eigenanteils entspricht dem Beitragseingang (Kontenart 201), der in der Jahresrechnung nachgewiesen ist, für die zuletzt Entlastung erteilt worden ist (§ 77 SGB IV), soweit nicht die Vertreterversammlung einen anderen Betrag als Eigenanteil in der Umlagerechnung gemäß § 9 Abs. 1 beschließt.

(5) Der Umlagegruppe 8 werden die Entschädigungsleistungen zugerechnet, die für Schüler und Kinder in Kindergärten erbracht werden mußten (§ 4 Nr. 3).

(6) Die Entschädigungsleistungen, die für fremde Versicherte – § 4 Nr. 2 – und die Versicherten der in § 6 genannten beitragsfreien Unternehmen erbracht worden sind, werden den Umlagegruppen 3 und 4, entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtzahl der Einwohner dieser Umlagegruppen, zugerechnet. Diesen beiden Gruppen wird auch der Fremdanteil (Absatz 4 Satz 2) entsprechend Satz 1 zugerechnet.

§ 4

Versichertengruppen

Die Beiträge werden getrennt für folgende Versichertengruppen ausgewiesen:

1. eigene vollbeschäftigte Versicherte (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung – § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO –),
2. fremde Versicherte (§ 2 Abs. 1 Nrn. 2 und 4 bis 14 der Satzung sowie § 6 der Beitragsordnung),
3. Schüler sowie Kinder in Kindergärten (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung).

§ 5

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind

1. für die Versichertengruppe nach § 4 Nr. 1, die Mitglieder als Arbeitgeber,
2. für die Versicherten nach § 4 Nr. 2 und den Fremdanteil nach § 3 Abs. 4, die Gemeinden,
3. für die Versicherten nach § 4 Nr. 3, die Träger der Einrichtungen.

§ 6

Beitragsfreie Unternehmen

(1) Aufgrund gesetzlicher Befreiung (§§ 770, 771 Abs. 1 RVO) sind beitragsfrei versichert:

1. Hilfeleistungsunternehmen und Hilfeleistung im Einzelfall (§ 2 Abs. 1 Nrn. 8 bis 10 der Satzung),

2. Selbsthilfebauarbeiten und „kurze“ Bauarbeiten (§ 2 Abs. 1 Nrn. 6 und 7 der Satzung),

3. Unternehmen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 13 der Satzung.

(2) Beitragsfrei sind ferner versichert:

1. Unternehmen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 der Satzung, sofern keine Versicherten nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO beschäftigt werden,
2. der Rheinische Gemeindeunfallversicherungsverband,
3. Unternehmen, die wegen geringer Unfallgefahr durch Beschluß des Vorstandes für beitragsfrei erklärt worden sind (§ 770 RVO),
4. Haushaltungen, für die nur nach § 539 Abs. 2 RVO versicherte Personen tätig geworden sind.

§ 7

Beitragsmaßstab

(1) Beitragsmaßstab sind

1. für die Versichertengruppe nach § 4 Nr. 1 die eigenen vollbeschäftigten (Absatz 2) Versicherten,
2. für die Versichertengruppe nach § 4 Nr. 2 die Einwohner,
3. für die Versichertengruppe nach § 4 Nr. 3, für den Bereich der Schulen die Schüler, für den Bereich der Kindergärten die Kinder.

(2) Die Berechnung des Beitrages richtet sich nach den bis zum 30. Juni des Jahres, in dem der Haushaltsplan aufgestellt wird, verfügbaren Ergebnissen der Erhebungen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik nach dem Gesetz über die Finanzstatistik vom 11. Juni 1980 in der jeweiligen Fassung. Dabei gelten als vollbeschäftigte Versicherte auch Teilzeitbeschäftigte mit der Hälfte oder mehr als der Hälfte der für die Kommunen tariflich festgelegten regelmäßigen Wochenarbeitszeit. Versicherte, die weniger als die Hälfte der für Kommunen tariflich festgelegten regelmäßigen Wochenarbeitszeit tätig sind, werden je zwei als ein Versicherter angerechnet. Die Gesamtzahl der Versicherten ist auf die nächste ganze Zahl aufzurunden.

(3) Soweit das Landesamt über keine Daten verfügt, sind eigene Erhebungen entsprechend Absatz 2 anzustellen.

§ 8

Hebesatz, Mitgliedsbeitrag

(1) Der für jede Umlagegruppe maßgebende Hebesatz ergibt sich aus der Division des Umlageanteils der Gruppe (§ 2) durch die Gesamtzahl der auf die jeweilige Umlagegruppe entfallenden Versicherten (§ 7 Abs. 1 Nr. 1), der Einwohner (§ 7 Abs. 1 Nr. 2) sowie Schüler und Kinder in Kindergärten (§ 7 Abs. 1 Nr. 3). Der Hebesatz wird auf zwei Stellen nach dem Komma aufgerundet.

(2) Der von dem einzelnen Beitragspflichtigen je Versichertengruppe zu zahlende Beitrag ergibt sich aus der Multiplikation des für seine Umlagegruppe nach Absatz 1 errechneten Hebesatzes mit den für den Beitragspflichtigen geltenden Beitragsmaßstäben nach § 7.

(3) Haushaltungen (§ 2 Nr. 7), die nur Versicherte mit weniger als der Hälfte der für Kommunen tariflich festgelegten Wochenarbeitszeit regelmäßig beschäftigen, haben abweichend von § 7 Abs. 2 je Versicherten als Mindestbeitrag ein Drittel des Beitrages für einen vollbeschäftigten Versicherten dieser Umlagegruppe zu leisten.

§ 9

Ermittlung des geschuldeten Beitrags

(1) Die Vertreterversammlung beschließt die Umlagerechnung und die Hebesätze (§ 8 Abs. 1).

(2) Der Geschäftsführer ermittelt unter Zugrundelegung der nach Absatz 1 festgestellten Hebesätze den von dem einzelnen Mitglied geschuldeten Beitrag (§ 8 Abs. 2).

(3) Der so ermittelte Beitrag wird auf volle Deutsche Mark aufgerundet.

§ 10

Beitragsbescheid

(1) Über den nach § 9 ermittelten Beitrag wird dem Mitglied ein Beitragsbescheid erteilt, in dem anzugeben sind:

1. der zu zahlende Betrag,
2. der Umlagemaßstab,
3. der Hebesatz,
4. die Zahlungsfrist.

(2) Der Beitragsbescheid ist schriftlich bekanntzugeben:

1. den Mitgliedern, die den Umlagegruppen 1 bis 6 angehören, mit Beginn des Umlagejahres,
2. den Mitgliedern, die der Umlagegruppe 7 angehören, während des Umlagejahres.

(3) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 11

Fälligkeit, Stundung, Säumniszuschlag, Beitreibung

(1) Die Fälligkeit der Beiträge richtet sich nach § 23 Abs. 3 SGB IV.

(2) Der Beitrag kann gestundet werden, wenn dies die Finanzlage des Verbandes zuläßt. Eine generelle Stundung von Beitragsteilen beschließt der Vorstand. Über Stundung im Einzelfall entscheidet der Geschäftsführer.

(3) Säumniszuschläge werden nach § 24 Abs. 1 SGB IV erhoben. Der Säumniszuschlag nach § 24 Abs. 1 SGB IV beträgt zwei vom Hundert der rückständigen Summe, der Säumniszuschlag nach § 24 Abs. 2 1. Halbsatz SGB IV eins vom Hundert der rückständigen Summe. Für die Säumniszuschläge gelten § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 und 3 entsprechend.

(4) Die Beitreibung des Beitrages und der Säumniszuschläge richtet sich nach § 66 Abs. 3 und 4 SGB IV.

§ 12

Beitragsvorschuß, Nachtragsumlage

(1) Der Vorstand kann, wenn es die Finanzlage des Verbandes erfordert, beschließen, daß die Mitglieder Vorschüsse auf die Beiträge zu leisten haben.

(2) Die Vertreterversammlung kann beschließen, daß eine Nachtragsumlage ausgeschrieben wird, wenn Beiträge und Betriebsmittel (§ 25 der Satzung) nicht ausreichen, den Finanzbedarf des Verbandes bis zum Eingang der nächsten ordentlichen Umlage zu decken.

(3) Für die Beitragsvorschüsse und die Nachtragsumlage gelten die Vorschriften dieser Beitragsordnung entsprechend.

– GV. NW. 1989 S. 664.

822

**Vierter Nachtrag
zur Satzung
des Gemeindeunfallversicherungsverbandes
Westfalen-Lippe**

Vom 2. November 1989

Aufgrund der §§ 33 Abs. 1, 34 Abs. 1 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IV) hat die Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe am 2. November 1989 folgende Änderungen der Satzung des Verbandes vom 19. Juli 1979 (GV. NW. S. 818), in der Fassung des Ersten, Zweiten und Dritten Nachtrags zur Satzung (GV. NW. 1981 S. 536; 1984 S. 464; 1986 S. 567) als Vierten Nachtrag zur Satzung beschlossen:

Artikel I

Änderung der Satzung

1. § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 der Satzung erhält folgende Fassung:

„12. Personen, denen von einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, der nach Nummer 1 Buchstabe a–c in den Zuständigkeitsbereich des Verbandes fällt, stationäre Behandlung gewährt wird; hierzu zählt auch die teilstationäre Behandlung in einem Krankenhaus (§ 539 Abs. 1 Nr. 17 Buchstabe a RVO)“,

2. § 2 Abs. 1 Satz 2 der Satzung wird um folgende Nummer 13 ergänzt:

„13. Teilnehmer an den auf Rechtsvorschriften beruhenden Maßnahmen für die Aufnahme in allgemeinbildende Schulen, soweit die Maßnahmen von diesen oder von einer Behörde oder in deren Auftrag durchgeführt werden und die Teilnehmer nicht bereits zu den nach § 539 Abs. 1 Nr. 14 RVO Versicherten gehören (§ 539 Abs. 1 Nr. 18 RVO)“,

3. Die bisherige Nummer 13 des § 2 Abs. 1 Satz 2 der Satzung wird Nummer 14.

4. In § 4 Abs. 4 der Satzung erhält das Klammerzitat die Fassung:

„(§ 13 Nr. 12 der Satzung)“.

5. In § 14 Abs. 2 Nr. 13 der Satzung erhält das 2. Klammerzitat die Fassung:

„(§ 13 Nr. 12 der Satzung)“.

6. In § 14 Abs. 2 Nr. 20 der Satzung erhält das Klammerzitat die Fassung:

„(§ 13 Nr. 16 der Satzung)“.

7. In § 17 Abs. 1 der Satzung erhält das 3. Klammerzitat die Fassung:

„(§ 13 Nr. 15 der Satzung)“.

8. In § 17 Abs. 3 der Satzung erhält das Klammerzitat die Fassung:

„(§ 33 Abs. 2 Satz 1 SGB IV; § 13 Nr. 15 der Satzung)“.

9. In § 18 Abs. 2 der Satzung wird die Zahl „72 000“ durch die Zahl „96 000“ ersetzt.

Artikel II

**Änderung der Beitragsordnung
vom 14. Juli 1989**

**(Anhang zu § 23 der Satzung des
Gemeindeunfallversicherungsverbandes
Westfalen-Lippe)**

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Beitragsordnung wird im Klammerzitat die Zahl 13 durch die Zahl 12 ersetzt und dahinter eingefügt:

„14“.

2. In § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Beitragsordnung wird hinter der Zahl 10 eingefügt:

„13“.

3. In § 1 Abs. 5 der Beitragsordnung wird die Zahl „2100“ durch die Zahl „1600“ ersetzt.

4. In § 4 Abs. 1 der Beitragsordnung wird in der Nummer 2 der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt und danach folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Maßnahmen für die Aufnahme in allgemeinbildende Schulen (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 der Satzung).“

5. In § 5 Abs. 1 wird die Zahl 5 durch die Zahl 6 ersetzt.

6. § 5 der Beitragsordnung wird um folgenden 6. Absatz ergänzt:

„6. Die für nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe e der Satzung Versicherte erbrachten Entschädigungsleistungen werden den Umlagegruppen anteilig so zugerechnet, wie es dem Verhältnis der nach den Absätzen 2–5 ermittelten Umlageanteile entspricht.“

Artikel III

Inkrafttreten

1. Artikel I Nr. 9 tritt mit Wirkung zum 1. Januar 1990 in Kraft.
2. Im übrigen treten Artikel I und Artikel II mit dem ersten Tag des auf die öffentliche Bekanntmachung des Vierten Nachtrags folgenden Monats in Kraft.
3. Die geänderte Fassung der Beitragsordnung ist erstmals bei der Beitragsfestsetzung anzuwenden, die für das Jahr 1991 erfolgt.

Münster, den 2. November 1989

Der Vorsitzende
der Vertreterversammlung

Dr. Gronwald

Der Vorsitzende
des Vorstandes

Blechschmidt

Genehmigung

Der von der Vertreterversammlung am 2. November 1989 beschlossene Vierte Nachtrag zur Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe wird gemäß IV § 34 Abs. 1 SGB in Verbindung mit den §§ 769 Abs. 1 und 672 Abs. 1 RVO genehmigt.

Düsseldorf, den 1. Dezember 1989

– II A 2 – 3211.3.2 –

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Broede

– GV. NW. 1989 S. 675.

Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359